

JUGENDARBEIT DER GEMEINDEN BOPPELSEN, DÄNIKON, HÜTTIKON, OTELFINGEN UND DER SEKUNDARSCHULE UNTERES FURTTAL

Ausführungsbestimmungen zum Zusammenarbeitsvertrag

Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF)

vom Juni 2015
angepasst am 30. März 2021

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Tätigkeitsbereiche

Vorbemerkungen	Seite 4
Art. 1 Aufgaben der Gemeinde Regensdorf	Seite 4

B. Aufgaben

1. Steuerungsgruppe JUF

Art. 2 Zusammensetzung der Steuergruppe JUF	Seite 5
Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen der Steuergruppe JUF	Seite 5
Art. 4 Organisation der Sitzungen der Steuergruppe JUF	Seite 5

2. Gemeinde Regensdorf

Art. 5 Führung des Sekretariates der JUF	Seite 6
Art. 6 Führung der Rechnung der JUF	Seite 6
Art. 7 Infrastruktur	Seite 6
Art. 8 Personalführung	Seite 6

3. Jugendarbeiter

Art. 9 Aufgaben der Jugendarbeiter	Seite 6
--	---------

C. Finanzielles

1. Finanzielles

Art. 10 Betriebsvermögen	Seite 8
Art. 11 Mietverträge für Räume und Liegenschaften	Seite 8
Art. 12 Aufwand der JUF	Seite 8
Art. 13 Erträge der JUF	Seite 8
Art. 14 Verteilschlüssel	Seite 9
Art. 15 Weiter zu verrechnende Aufwendungen der JUF	Seite 9

Inhaltsverzeichnis

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten.....	Seite 10
Art. 17 Änderungen.....	Seite 10

E. Genehmigungen

Gemeinderäte und Vorsteherschaften.....	Seite 11
---	----------

A. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

¹ Die Politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen sowie die Sekundarschule Unteres Furttal anerkennt die ausserschulische offene Jugendarbeit als ein wichtiges Instrument zur Förderung von Jugendlichen.

² Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieses Zusammenarbeitsvertrages, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

1. Tätigkeitsbereiche

Art. 1 Aufgaben der Gemeinde Regensdorf

¹ Die Politische Gemeinde Regensdorf erbringt schwerpunktmässig auf dem Gebiet der Gemeinden des Unteren Furttals folgende Leistungen, die für die Zielgruppe 12 - 17-jährige Jugendliche, auszurichten sind:

1. Sicherstellen und Führen eines offenen Jugendtreffs im Unteren Furttal.
Leistungsmenge: Mindestens 10 Stunde pro Woche / während der Schulferien gelten reduzierte Zeiten
Indikator: Jahresplan, Jahresbericht, aufgabenorientierte Arbeitszeiterfassung
2. Punktuelle Unterstützung von Freizeitaktivitäten für Jugendliche ausserhalb des Treffbetriebes.
Diverse Projekte
Die konkreten Projekte werden im Rahmen der jährlichen Budgetierung durch die Steuerungsgruppe und die Jugendarbeitenden definiert und orientieren sich an den Bedürfnissen von Jugendlichen.
Leistungsmenge: mindestens 3 Projekte jährlich
Indikatoren: Jahresbericht, Projektauswertungen
3. Die Jugendarbeit ist vernetzt und in der Öffentlichkeit sichtbar. Sie pflegt den Kontakt mit den Schulen, relevanten Akteuren sowie Organisationen und den Jugendarbeitern der anderen Gemeinden des Furttals.
4. Die Gemeinde Regensdorf stellt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung und ist für die Personalrekrutierung zuständig.
5. Ausarbeitung und Genehmigung der Stellenbeschreibung der Jugendarbeiter und Weiterleitung zur Kenntnisnahme an die Steuerungsgruppe JUF.

B. Aufgaben

1. Steuergruppe JUF

Art. 2 Zusammensetzung der Steuergruppe JUF

- ¹ Neben den in Art. 8 des Zusammenarbeitsvertrages JUF bestimmten Vertretern, kann die Steuergruppe bei Bedarf weitere Personen an den Sitzungen der Steuergruppe JUF ohne Stimmrecht teilnehmen lassen.
- ² An der konstituierenden Sitzung der Steuergruppe JUF wählen die Mitglieder den Präsidenten der Steuergruppe JUF und den Vizepräsidenten.
- ³ Die Steuergruppe JUF kann an der konstituierenden Sitzung ihren Mitgliedern genau umschriebene Aufgaben übertragen.

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen der Steuergruppe JUF

- ¹ Die Steuergruppe JUF erfüllt neben den in Art. 9 des Zusammenarbeitsvertrages JUF festgelegten Aufgaben die folgenden Aufgaben, innerhalb der nachstehenden Kompetenzen:
 1. Die Steuergruppe stellt die jeweiligen Anträge für das Budget, die Rechnung und die nicht in ihre Kompetenz fallenden Anträge an die Gemeinderäte und Vorsteherschaften der Auftragsgemeinden.
 2. Die Auftragsgemeinden sind für die Sicherstellung und Bereitstellung der für die Jugendarbeit notwendigen Infrastruktur verantwortlich. Darunter fällt beispielsweise der JUF-Träff (Container-Anlage), der Bauwagen etc. Die diesbezüglichen Kosten gehen gemäss Verteiler zu Lasten der Auftragsgemeinden.
 3. Den Abschluss von Mietverträgen.

Art. 4 Organisation der Sitzungen der Steuergruppe JUF

- ¹ Die Sitzungen der Steuergruppe JUF werden wie folgt organisiert:
 1. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch die für die Jugendarbeit verantwortliche Person der Gemeinde Regensdorf (Abteilungsleitung Gesellschaft und Gesundheit bzw. Jugendbeauftragter).
 2. Eine ausserordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies die Mehrheit der Steuergruppen-Mitglieder wünscht.
 3. Für ordentliche Sitzungen sind 10 Tage vor dem Sitzungsdatum Einladungen inkl. Beilagen zu versenden.
 4. Die Steuergruppe JUF kann auch Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Für diese braucht es die Zustimmung von 2/3 der Vertreter der Auftragsgemeinden.

B. Aufgaben

2. Gemeinde Regensdorf

Art. 5 Führung des Sekretariates der JUF

¹ Das Sekretariat der „JUF“ wird durch die Gemeinde Regensdorf durch das Gemeindepersonal geführt.

² Das Sekretariat erfüllt die folgenden Aufgaben:

1. Einladungen zu den Sitzungen der Steuergruppe
2. Protokolle der Steuergruppe
3. Korrespondenz
4. Aufsetzen von Anträgen an die Vertragsgemeinden

Art. 6 Führung der Rechnung der JUF

¹ Die Rechnungsführung der „JUF“ wird durch das Gemeindepersonal der Gemeinde Regensdorf erbracht.

Art. 7 Infrastruktur

¹ Die Gemeinde Regensdorf stellt das Büro samt Mobiliar und Büroeinrichtung (einschliesslich EDV) gegen Verrechnung zur Verfügung. Alle Vertragsgemeinden stellen für Sitzungen der Steuergruppe unter vorgängiger Reservation ein Sitzungszimmer unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 8 Personal

¹ Die Jugendarbeiter unterstehen administrativ dem Gemeindegemeinschafter der Gemeinde Regensdorf und fachlich dem Jugendbeauftragten der Gemeinde Regensdorf.

² Bei temporären Ausfällen der Jugendarbeiter steht ein Personalpool von Springern zur Überbrückung von kürzeren Ausfällen (Krankheit, Ferien, etc.) zur Verfügung. Für die Überbrückung von längeren Vakanzen werden Jugendarbeiter über eine entsprechende Drittorganisation beigezogen (Personalverleih von Jugendarbeitern).

3. Jugendarbeiter

B. Aufgaben

Art. 9 Aufgaben der Jugendarbeiter

- 1 Die Jugendarbeiter erfüllen die folgenden Aufgaben:
 1. Führen des Treffbetriebs.
 2. Projektarbeit und Projektverantwortung in Absprache mit dem Jugendbeauftragten.
 3. Niederschwellige Beratung von Jugendlichen.
 4. Aufsuchende Jugendarbeit.
 5. Aktive Vernetzung mit Akteuren der Jugendarbeit (Schulsozialarbeit, Jugendarbeit, Lehrer, etc.)
 6. Weitere Aufgaben gemäss Weisung vorgesetzter Stelle
 7. Publikationen, wie das Erstellen von Flyern, Jahresberichten, Eingesandtes für Zeitungen, Bereitstellen von Informationen über Anlässe auf dem Internet, sozialen Medien, etc.
 8. Die finanziellen und die übrigen Kompetenzen der Jugendarbeiter werden in den Personalreglementen der Gemeinde Regensdorf definiert.

C. Finanzielles

Art. 10 Betriebsvermögen

¹ Über das Betriebsvermögen ist ein jährliches Inventar durch die Gemeinde Regensdorf aufzunehmen und nachzuführen.

Art. 11 Mietverträge für Räume und Liegenschaften

¹ Für die Benutzung von Räumen und Liegenschaften ist gemäss der Kompetenzregelung ein Mietvertrag abzuschliessen.

Art. 12 Aufwand der JUF

¹ Hauptsächlich werden über die „JUF“ die folgenden wesentlichen Aufwendungen innerhalb des Budgets abgerechnet:

1. Aufwendungen für das Personal wie Besoldungen, Entschädigungen, Sozialleistungen, Versicherungen, Spesen, Aus- und Weiterbildungen, etc.
2. Aufwand der Gemeinde Regensdorf wie Entschädigung für die Sekretariatsführung, die Rechnungsführung, Büromiete, Büromaterial, EDV-Kosten, Kopierkosten, Telefonkosten, Portokosten, Betriebs- und Verbrauchsmaterial, Inserate, etc.
3. Beratungen und Gutachten von Dritten
4. Verbands- / Vereinsbeiträge
5. Anschaffung von Maschinen und Geräten
6. Unterhalt Container, Umgebung, Maschinen und Geräte, etc.
7. Verbrauchsmaterial
8. Projekte
9. Mietkosten

Art. 13 Erträge der JUF

¹ Hauptsächlich die folgenden wesentlichen Erträge werden über das „JUF“ abgerechnet:

1. Einnahmenüberschüsse von Anlässen
2. Erträge aus Projekten
3. Rückerstattungen Dritter
4. Spenden
5. Weitere Erträge der JUF

C. Finanzielles

Art. 14 Verteilschlüssel

¹ Die Nettoaufwendungen, der Ertragsüberschuss, sowie die Investitionen der „JUF“ werden nach Jahresabschluss von den Auftragsgemeinden nach dem in Art. 15 des Zusammenarbeitsvertrages JUF festgelegten Verteilschlüssels getragen.

² Der genaue Verteilschlüssel als Beispiel für das Jahr 2021 würde wie folgt festgelegt:

Auftragsgemeinde	Schlüssel	Prozentualer Anteil
Sekundarschule Unteres Furttal	1 / 5 der Kosten	20,00%
Boppelsen	1'424 Einwohner	15,83%
Dänikon	1'860 Einwohner	20,67%
Hüttikon	948 Einwohner	10,55%
Otelfingen	2'965 Einwohner	32,95%
Total	7'197 Einwohner	100,00%

³ Investitionskosten für bauliche und betriebliche Änderungen werden nach dem Verteilschlüssel, der im Zeitpunkt der Beschlussfassung festgelegt ist, von den beteiligten Auftragsgemeinden finanziert.

Art. 15 Weiter zu verrechnende Aufwendungen der JUF

¹ Der effektive Aufwand des Jugendarbeiters für **zusätzliche** Aufgaben und Dienstleistungen für eine **einzelne** Gemeinde wird der betreffenden Vertragsgemeinde direkt in Rechnung gestellt.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

- ¹ Diese Ausführungsbestimmungen zum Zusammenarbeitsvertrag JUF treten auf den 1. Januar 2016, nach der Genehmigung sämtlicher Vertragsgemeinden die den Zusammenarbeitsvertrag JUF genehmigt haben, in Kraft.
- ² Die neuen Ausführungsbestimmungen zum Zusammenarbeitsvertrag treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Ausführungsbestimmungen vom 1. Januar 2016, sofern die Zustimmung des Gemeinderates Regensdorf sowie von 2/3 der zuständigen Organe der Auftragsgemeinden vorliegt.

Art. 17 Änderungen

- ¹ Änderungen dieser Ausführungsbestimmungen zum Zusammenarbeitsvertrag JUF und Beschlüsse der zuständigen Organe bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates Regensdorf sowie von 2/3 der zuständigen Organe der Auftragsgemeinden.

E. Genehmigung

GENEHMIGUNGEN

DER AUFTRAGSGEMEINDEN

GEMEINDERAT BOPPELSEN

Der Präsident

Die Schreiberin

Boppelsen, den.....

Hans-Heinrich Albrecht

Michaela Egloff

GEMEINDERAT DÄNIKON

Der Präsident

Der Schreiber

Dänikon, den.....

José Torche

Lukas Kalberer

GEMEINDERAT HÜTTIKON

Die Präsidentin

Die Schreiberin

Hüttikon, den.....

Beatrice Derrer

Claudia Santos López

GEMEINDERAT OTELFINGEN

Die Präsidentin

Der Schreiber

Otelfingen, den.....

Barbara Schaffner

Werner Wegmann

SEKUNDARSCHULPFLEGE UNTERES FURTTAL

Der Präsident

Die Schreiberin

Otelfingen, den.....

Reto Gross

Elmedina Esati

DES LEISTUNGSERBRINGERS

GEMEINDERAT REGENSDORF

Der Präsident

Der Schreiber

Regensdorf, den.....

Max Walter

Stefan Pfyl